

Beschluss-Vorlage 2020/0145 zur Sitzung am 05.05.2020
des STADTRATES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder gemäß Art. 31 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2020

im Investitions-HH

2020

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

In der ersten Sitzung nach ihrer Berufung sind alle neuen, d. h. erstmals gewählten Stadtratsmitglieder in öffentlicher Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen, Art. 31 Abs.4 GO, Art. 48 Abs.1 Satz1 Nr. 2 GLKrWG.

Die dabei zu leistende Eidesformel gem. Art. 31 Abs. 4 GO lautet wie folgt:

Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen,
(so wahr mir Gott helfe).

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Stadtratsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Der Eid bzw. das Gelöbnis wird durch den Oberbürgermeister abgenommen. Alle neuen Stadtratsmitglieder werden - auch bei unterschiedlichen Formen - gleichzeitig vereidigt.

Diese Sitzungsvorlage kann dabei als Sprechzettel verwendet werden.

Gundermann, Veit

genehmigt OB